

RS UVS Kärnten 1995/09/11 KUVS- 508/7/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1995

Rechtssatz

Die Geschwindigkeitsmessung durch anleitungsgemäße Verwendung einer geeichten Laserpistole (TI 20.20 TS/KM, Serie Nr. 3688) aus einer Entfernung von 180 Meter macht unter der Berücksichtigung der Meßfehlergrenze vollen Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at